Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Soziales, Jugend, Schule und Integration
	Ressort / Stadtbetrieb	Stadtbetrieb 206 - Schulen
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Stefan Wollny 563 6682 563 8400 stefan.wollny@stadt.wuppertal.de
	Datum:	29.09.2023
	Drucks.-Nr.:	**VO/0899/23** öffentlich

Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
25.10.2023	**Ausschuss für Schule und Bildung**	**Empfehlung/Anhörung**
31.10.2023	**Jugendhilfeausschuss**	**Empfehlung/Anhörung**
07.11.2023	**Ausschuss für Finanzen, Beteiligungssteuerung und Betriebsausschuss WAW**	**Empfehlung/Anhörung**
09.11.2023	**Hauptausschuss**	**Empfehlung/Anhörung**
13.11.2023	**Rat der Stadt Wuppertal**	**Entscheidung**

Satzung über die Einrichtung, den Betrieb und die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten der Stadt Wuppertal

Grund der Vorlage

Erstmalige Fassung einer Elternbeitragssatzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten zum 01.08.2024

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Wuppertal beschließt

- den als Anlage 1 beigefügten Entwurf als Satzung der Stadt Wuppertal über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten bei der „Über-Mittag-Betreuung“/“Schule von acht bis eins“ sowie „Dreizehn Plus“

Einverständnisse

Der Kämmerer ist einverstanden.

Unterschrift

Nocke

Begründung

Die aktuell gültige OGS-Satzung enthält ausschließlich Regelungen zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung im Rahmen der offenen Ganztagsschule im Primarbereich. Parallel zur offenen Ganztagsschule, die eine Betreuung bis 16 Uhr sicherstellt, werden an vielen Schulstandorten der Primarstufe in Wuppertal die Angebote „Über-Mittag-Betreuung“ und an 7 Schulstandorten die Betreuung „Schule von acht bis eins“ und zusätzlich die Betreuung „Dreizehn Plus“, seit vielen Jahren durch die Träger der offenen Jugendarbeit beitragspflichtig angeboten und von den Eltern regelmäßig angenommen.

Beide Betreuungsformen fallen unter das Förderprogramm des Landes „Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagsschulen im Primarbereich (OGS) gemäß Runderlass BASS 11-02 Nr. 9 und 19. Die Betreuungsangebote werden weiterhin durch die derzeitigen Träger angeboten.

Die GPA NRW formulierte in ihrem Prüfbericht, dass die Elternbeiträge für außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote an Primarschulen bislang von den Angebotsträgern vor Ort als privatrechtliche Entgelte erhoben und eingezogen werden. Die Aufgabenwahrnehmung durch die Träger ist historisch zu erklären, wird aber nicht vertraglich geregelt. Elternbeiträge für außerunterrichtliche Betreuungsangebote nach dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) sind öffentlich-rechtliche Abgaben eigener Art, die allein aufgrund einer Satzung erhoben werden dürfen (vgl. OVG NRW – 12 A 2436/11 vom 11.01.2012). Die Angebotsträger sind zum Erlass einer öffentlich-rechtlichen Satzung nicht berechtigt. Die GPA NRW empfiehlt, die einschlägigen Elternbeiträge analog zu den Beiträgen für Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und Offener Ganztagsschule durch die Stadt Wuppertal in Form von öffentlich-rechtlichen Bescheiden festzusetzen. Als Rechtsgrundlage für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten ist eine eigenständige Satzung zu erlassen oder dieser Teil zusätzlich in eine bestehende Elternbeitragssatzung aufzunehmen.

Vor diesem Hintergrund hat die Bezirksregierung Düsseldorf mit ihrer Rundverfügung vom 20.01.2023 (Finanzierung von Ganztagsangeboten) die Rechtslage zu diesem Thema gemäß § 24 Abs. 4 Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII) ausgeführt.

Nach § 51 Abs. 5 KiBiz können für außerschulische Angebote im Rahmen offener Ganztagsschulen und für andere außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Schulen Elternbeiträge erhoben werden. Der Schulträger oder das Jugendamt sollen eine soziale Staffelung der Beiträge vorsehen. Dies gilt auch für Kinder, deren Geschwister in einer Kindertageseinrichtung, in einer Kindertagespflege oder einer Offenen Ganztagsschule betreut werden, unabhängig von ihrem Wohnsitz und von dem Jugendamtsbezirk.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat eine Duldung des „Status quo“ für das laufende Schuljahr 2023/2024 genehmigt und die Umsetzung der Änderung von Elternbeiträge zum neuen Schuljahr 2024/2025 (01.08.2024) vorgegeben.

Mit der Aufnahme der außerunterrichtlichen Betreuungsangebote „Schule von acht bis eins“ sowie „Dreizehn Plus“ und die „Über-Mittag-Betreuung“ an den offenen Ganztagsschulen soll zukünftig die Erhebung und Festsetzung der entsprechenden Elternbeiträge durch den Stadtbetrieb Schulen erfolgen. Dies betrifft aktuell die Betreuung von über 1800 Kindern an insgesamt 40 Schulstandorten (Schuljahr 2023/2024). Die Beiträge werden bisher eigenständig seitens der freien Träger erhoben, die vor Ort die Angebote durchführen.

Aufgrund der rechtlichen Anforderungen schlägt die Verwaltung vor, eine eigene Elternbeitragssatzung für die Betreuungsangebote „Über-Mittag-Betreuung“/“Schule von acht bis eins“ und Dreizehn Plus“ zu fassen.

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

X neutral /nein

☐ ja, positive Auswirkungen

☐ ja, negative Auswirkungen

Begründung:

Kosten und Finanzierung

Die finanziellen Veränderungen wurden in die Haushaltsberatung für die Aufstellung des Haushaltsplans 2024 ff. eingebracht und sind im derzeitigen Stand im Haushaltsplanentwurf 2024 ff. berücksichtig. Zusätzlich wurden zwei neue Stellen zur Bearbeitung und Abwicklung der Vorgänge zum Haushaltsplanentwurf angemeldet.
Neben den zu erwartenden Landeszuweisungen (Betreuungspauschalen) von jährlich ca. 400.000 €, können die Einnahmen nach einer sozialen Staffelung der zu erwartenden Elternbeiträge derzeit mit jährlich 1.150.000 € nur geschätzt werden. Aus Sicht der Verwaltung kann hierüber eine neue Stelle refinanziert werden.

Zeitplan

Die neue Satzung tritt zum Schuljahr 2024/2025 (01.08.2024) in Kraft.

Anlagen

Anlage 1 - Satzung